

Anl. 1 FIUVO Zeitaufwand bei der Fleischuntersuchung

FIUVO - Fleischuntersuchungsverordnung 2006

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Für die routinemäßige Untersuchung der Schlachtkörper, der Nebenprodukte der Schlachtung und der Eingeweide sind folgende Mindestzeiten vorzusehen, die unter den nachstehenden Bedingungen reduziert werden können:

Tätigkeit	Zeit Sekunden	in Maximale Reduktion um (Sek)	Bedingung für die Reduktion
Kopf, Körper	120	10	Wenn die Datenbankeingabe direkt am Untersuchungsplatz erfolgt und beim Darmkonvolut zumindest ein direkter Kontakt zu einer Untersuchungsperson mit Eingabemöglichkeit gegeben ist und das Schlachtband jederzeit stoppbar ist.
Organe, Darm	150	40	
Reinigung und Desinfektion	10		
Tierkörperkennzeichnung	20	20	Wenn die Kennzeichnung durch Schlachthofpersonal vorgenommen wird.
Insgesamt	300		

Ia. Rinderuntersuchung (von 6 Wochen bis 8 Monate)

Tätigkeit	Zeit Sekunden	in Maximale Reduktion um (Sek)	Bedingung für die Reduktion
Kopf, Körper	100	20	Wenn die Datenbankeingabe direkt am Untersuchungsplatz erfolgt und beim Darmkonvolut zumindest ein direkter Kontakt zu einer Untersuchungsperson mit Eingabemöglichkeit gegeben ist und das Schlachtband jederzeit stoppbar ist.
Organe, Darm	90	10	
Reinigung und Desinfektion	10		

Tierkörperkennzeichnung	20	20	Wenn die Kennzeichnung durch Schlachthofpersonal vorgenommen wird.
Insgesamt	220		
II. Kälberuntersuchung (bis 6 Wochen)			
Tätigkeit	Zeit in Sekunden	Maximale Reduktion um (Sek)	Bedingung für die Reduktion
Kopf, Körper	80	15	Wenn die Datenbankeingabe direkt am Untersuchungsplatz erfolgt und beim Darmkonvolut zumindest ein direkter Kontakt zu einer Untersuchungsperson mit Eingabemöglichkeit gegeben ist und das Schlachtband jederzeit stoppbar ist. Zusätzlich: Wenn die Organe nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.
Organe, Darm	80	10	
15			
Reinigung und Desinfektion	10		
Tierkörperkennzeichnung	10	10	Wenn die Kennzeichnung durch Schlachthofpersonal vorgenommen wird.
Insgesamt	180		
III. Schaf-, Ziegen- und Lämmeruntersuchung			
Tätigkeit	Zeit in Sekunden	Maximale Reduktion um (Sek)	Bedingung für die Reduktion
Kopf, Körper, Organe, Darm	30	5	Wenn die Datenbankeingabe direkt am Untersuchungsplatz erfolgt und beim Darmkonvolut zumindest ein direkter Kontakt zu einer Untersuchungsperson mit Eingabemöglichkeit gegeben ist und das Schlachtband jederzeit stoppbar ist. Zusätzlich: Wenn Kopf und Organe nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.
		5	
Reinigung und Desinfektion	10		
Tierkörperkennzeichnung	10	10	Wenn die Kennzeichnung durch Schlachthofpersonal vorgenommen wird.
Insgesamt	50		
IV. Schweineuntersuchung			
Tätigkeit	Zeit in Sekunden	Maximale Reduktion um (Sek)	Bedingung für die Reduktion

Schlachtkörper	25	5	Wenn die Datenbankeingabe direkt am Untersuchungsplatz erfolgt und das Schlachtband jederzeit stoppbar ist. Zusätzlich: Wenn die Organe nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.
Innereien, Darm	25	5	
		5	
Probenahme Trichinen	2	2	Wenn die Probenahme durch Schlachthofpersonal vorgenommen wird.
Reinigung und Desinfektion	10		
Tierkörperkennzeichnung	10	10	Wenn die Kennzeichnung durch Schlachthofpersonal vorgenommen wird.
Insgesamt	72		
V. Geflügeluntersuchung			
Tätigkeit	Zeit in Sekunden		
Schlachtkörper	2,5		
Reinigung und Desinfektion	0,5		
Insgesamt	3		
VI. Anmerkungen zu den Tabellen			
Die in den Tabellen angegebenen Zeiten inkludieren auch geringfügig wechselnde Bandgeschwindigkeiten und geringfügige zusätzliche Zuputzarbeiten bei einzelnen Tieren (ausgenommen Geflügel) im Ausmaß von maximal 5 Sekunden an bis zu 10 % der Tiere einer Schlachtpartie.			
Als zusätzlicher Zeitaufwand sind die Schlachttieruntersuchung, ein mehr als geringfügiges Zurichten des Schlachtkörpers, eine Probenahme zur BSE-Testung, eine Probenahme für die mikrobiologische Untersuchung (MFU), eine Probenahme für die Untersuchung auf Rückstände oder für sonstige Untersuchungen, die Endbeurteilung von ausgeschleusten Tierkörpern, die Zusammenfassung und die Eingabe der Befunde in das Register der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, soweit die Eingabe nicht direkt am Untersuchungsplatz erfolgte, sowie die Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung gemäß § 7 Abs. 6 entsprechend der tatsächlich durch den amtlichen Tierarzt oder amtlichen Fachassistenten aufgewendeten Zeit zu verrechnen, sofern nicht vom Landeshauptmann im Untersuchungsplan gemäß § 7 Abs. 4 hierfür Fixzeiten festgelegt sind. In begründeten Einzelfällen darf zeitlich befristet von den Untersuchungszeiten abgewichen werden. Die Befristung hat sich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.			

In Kraft seit 24.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at